

Ausschussvorlage SPA 18/46

eingegangene Stellungnahmen zu der Anhörung zu dem

Gesetzentwurf

**der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen
OFFENSIV-Gesetzes und zur Änderung der Verordnung über die
Schiedsstelle nach § 80 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch
– Drucks. 18/3725 –**

hierzu:

Änderungsantrag

**der Fraktionen der CDU und der FDP
– Drucks. 18/3992 –**

1.	Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e. V. (bpa), Wiesbaden	S. 1
2.	VhU, Frankfurt	S. 2
3.	Prof. Dr. Christoph Butterwegge, Köln	S. 4
4.	Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion Hessen	S. 7
5.	Deutscher Mieterbund, Landesverband Hessen e. V., Wiesbaden	S. 8
6.	DGB Bezirk Hessen-Thüringen, Frankfurt	S. 13
7.	Bund der Steuerzahler Hessen e. V., Wiesbaden	S. 19
8.	FALZ, Frankfurter Arbeitslosenzentrum, Frankfurt	S. 20
9.	Prof. Friedrich Putz, Fuldabrück	S. 22
10.	Main-Kinzig-Kreis, Gelnhausen	S. 28
11.	Kommissariat der Katholischen Bischöfe im Lande Hessen, Wiesbaden	S. 30
12.	LWV Hessen, Kassel	S. 31



Bundesverband
privater Anbieter
sozialer Dienste e.V.

bpa - Landesgeschäftsstelle Hessen
Schiersteiner Straße 86 • 65187 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Herrn Schlaf
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Landesgeschäftsstelle
Hessen

Schiersteiner Straße 86
65187 Wiesbaden

Telefon: (0 611) 34 10 79 -0
Telefax: (0 611) 34 10 79-10

Hessen@bpa.de
www.bpa.de

-	Ihr Zeichen	Ihr Schreiben vom	Unser Zeichen A.39934/AE	Mitgliedsnummer	Datum 09.05.2011
---	-------------	-------------------	-----------------------------	-----------------	---------------------

**Änderungsantrag der Fraktionen der CDU und der FDP, Drucksache 18/3992
hier: Anhörung**

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Schlaf,

aufgrund der Aufgaben und Struktur des „Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V.“ (bpa) haben wir uns in unserer Stellungnahme vom 11.04.2011 auf Artikel 2 des Gesetzentwurfes beschränkt. Da im Änderungsantrag lediglich die Nummerierung des Artikels geändert wurde, haben wir unserer oben genannten Stellungnahme nichts hinzuzufügen.

Wir haben keine Einwände gegen die Veröffentlichung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Horst Brocke
Landesbeauftragter



VEREINIGUNG DER HESSISCHEN
UNTERNEHMERVERBÄNDE

VhU · Postfach 50 05 61 · 60394 Frankfurt

Hessischer Landtag
Sozialpolitischer Ausschuss
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Sozialpolitik

Dr. Hoe-sg
Tel.: 069 95808-203
Fax: 069 95808-205

12. Mai 2011

OFFENSIV-Gesetz-Änderungsgesetz (Drucksache 18/3725)

Hier: Änderungsantrag der Fraktionen der CDU und der FDP (Drucksache 18/3992)

Sehr geehrte Damen und Herren,

besten Dank für Ihr Schreiben vom 06.05.2011 an unseren Hauptgeschäftsführer, Herrn Fasbender, mit der Gelegenheit zur Stellungnahme zum o. g. Änderungsantrag. Herr Fasbender hat uns gebeten, Ihnen zu antworten.

Seit Einführung der Fürsorgeleistung Arbeitslosengeld II („Hartz IV“) ist es gelungen, viele Personen an den Arbeitsmarkt heranzuführen oder in Arbeit zu integrieren. Gleichwohl kommt der Abbau von Arbeitslosigkeit und insbesondere Langzeitarbeitslosigkeit – anders als in der Arbeitslosenversicherung – im Hartz-IV-System nur sehr schleppend voran. Die VhU hat mit ihrem 12-Punkte-Programm vom Sommer 2010 „Hartz IV generalüberholen - Offensive für Bildung und Integration starten“ und der Stellungnahme zum OFFENSIV-Gesetz-Änderungsgesetz „Mit neuer Steuerungsrolle des Landes Hessen Hartz IV zum Erfolg führen“ Vorschläge gemacht, wie die dringend nötige weitere Aktivierung von Menschen im Fürsorgebezug vorangebracht werden kann. Nach wie vor verharren viel zu viele Menschen viel zu lange im Fürsorgebezug.

Der jetzt vorgelegte Änderungsantrag betrifft vor allen Dingen die Pauschalierung für Warmmietkosten, die Weiterleitung von Bundesmitteln an die Kommunen sowie die Weisungsgebundenheit der Kommunen bei der Erbringung von Bildungsleistungen für diejenigen Kinder und Jugendliche, für die Kinderzuschlag oder Wohngeld gezahlt wird. Damit verpassen es die Änderungsanträge in ihrer vorliegenden Form leider, wichtige Stell-schrauben für das Ziel zu bewegen, durch eine effektivere Hartz-IV-Verwaltung mehr Menschen in Arbeit zu bringen.

Die VhU schlägt folgende Ergänzungen des OFFENSIV-Gesetz-Änderungsgesetzes vor:

Optionskommunen sollen mit Jahresbilanz ihre Arbeit transparent machen

Die VhU hat sich immer für das Optionsmodell ausgesprochen. Denn die Kommunen haben mit Ihrer Ortsnähe und ihren Netzwerken vom Bildungsbereich über Vereine bis zur Wirtschaft die besten Ausgangsvoraussetzungen für eine effektive Unterstützung von Arbeitslosengeld-II-Beziehern. Die Kommunen sind den Menschen vor Ort auch unmittelbar verantwortlich und von diesen demokratisch legitimiert. Voraussetzung dafür, dass diese demokratische Kontrolle auch wahrgenommen werden kann, ist eine aussagefähige Leistungsbilanz über Kosten und Nutzen der kommunalen Aktivitäten. Nur wenn offengelegt wird, welche Mittel die Optionskommune mit welchem Erfolg einsetzt, entsteht ein wichtiger Antrieb für die

Optionskommune, ihre Leistung zu steigern und ihre Arbeit systematisch zu verbessern. Die Kommunalverwaltungen sollten deshalb verpflichtet werden, in einer jährlichen Bilanz auch öffentlich Rechenschaft über Kosten, Maßnahmen und Erfolge im Bereich der Arbeitslosengeld-II-Verwaltung abzulegen. Hierzu schlagen wir folgenden neuen Absatz 3 in § 8b OFFENSIV-Gesetz-Änderungsgesetz vor:

„Die zugelassenen kommunalen Träger sind verpflichtet, einmal jährlich die Ergebnisse des internen Kontrollsystems im Sinne des Absatz 2 über Leistungserbringung und Mittelverwendung zu veröffentlichen“.

Kommunale Arbeitsvermittlung durch abgestimmtes Gesamtkonzept professionalisieren

Zu Recht sieht der Gesetzentwurf eine Verpflichtung der Optionskommunen vor, ein Konzept für eine überregionale Arbeitsvermittlung vorzuhalten. Ein systematisches Vorgehen ist jedoch nicht nur für den überregionalen Bereich, sondern schon für den regionalen Bereich erforderlich. Für denselben Arbeitslosengeld-II-Bezieher muss vielfach beides geprüft werden. Deshalb wird folgende Änderung vorgeschlagen:

Artikel 1 Nr. 13 wird wie folgt geändert:

d) als neuer Absatz 3 wird angefügt „(3) Sie halten ein Konzept für eine regionale und überregionale Arbeitsvermittlung vor. Über dessen Umsetzung und Fortschreibung haben Sie dem für die Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Ministerium auf Aufforderung zu berichten“.

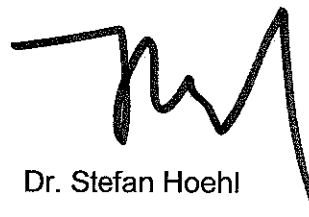
Vetorecht für Sozialpartner bei Ein-Euro-Jobs einführen

Ein-Euro-Jobs können sinnvoll sein, um z. B. die Verfügbarkeit des Arbeitslosen zu prüfen oder um seine Beschäftigungsfähigkeit nach einer langen Zeit der Beschäftigungsentwöhnung schrittweise wiederherzustellen. Allerdings finden Ein-Euro-Jobs vielfach in einem Graubereich zwischen der gesetzlich geforderten Zusätzlichkeit und Wettbewerbsneutralität und einer gleichwohl bestehenden Gefahr der Verdrängung echter Beschäftigung statt. Denn eine sinnvolle Beschäftigung, die sowohl einen Nutzen für den Arbeitslosen als auch für einen gemeinnützigen Dritten oder die Allgemeinheit bringt, dürfte in sehr vielen Fällen auch einen regulär bezahlten Arbeitsplatz ausfüllen. Gegen die Stimmen des Gewerkschafts- oder des Arbeitgebervertreters im Beirat nach § 18d SGB II sollte deshalb kein Ein-Euro-Job eingeführt werden dürfen. Der Landtag sollte die Landesregierung beauftragen, zu prüfen, ob ein entsprechendes Vetorecht durch landesrechtliche Vorschrift eingeführt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Werner Scherer

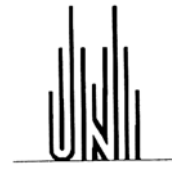


Dr. Stefan Hoehl

PROF. DR. CHRISTOPH BUTTERWEGGE

HUMANWISSENSCHAFTLICHE FAKULTÄT
INSTITUT II: POLITIKWISSENSCHAFT

Hessischer Landtag
z.Hd. Herrn Schlaf
Postfach 3240
65022 Wiesbaden



UNIVERSITÄT
ZU KÖLN

15.5.2011

Anhörung zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen OFFENSIV-Gesetzes und zu dem Änderungsantrag von CDU und FDP dazu (Az.: I A 2.1)

Sehr geehrte Damen und Herren,

meine Stellungnahme konzentriert sich auf die in der Drs. 18/3992 von CDU und FDP nachträglich beantragte Einfügung eines § 4a *Satzungsermächtigung für die Bestimmung der Höhe der angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung*, weil eine solche Gesetzesänderung von ganz besonderer Brisanz und auch von bundesweiter Relevanz wäre.

Mit dem *Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch* (EGRGEB) vom 24. März 2011 hat der Bundesgesetzgeber nicht bloß – wenn gleich verspätet – die nach dem Verfassungsgerichtsurteil vom 9. Februar 2010 erforderliche Neufestsetzung der Regelsätze (jetzt: Regelbedarfe) von Arbeitslosengeld II und Sozialgeld, sondern auch zahlreiche Verschärfungen des als „Hartz IV“ bekannt gewordenen Gesetzespaketes vorgenommen. Die wohl gravierendste: Seit dem 1. April 2011 können die Bundesländer laut § 22a bis c EGRGEB Landkreise und kreisfreie Städte ermächtigen oder verpflichten, die „angemessenen“ Kosten für Unterkunft und Heizung per Satzung auf ihrem Gebiet festzulegen. Dies gilt für Mietpauschalen, wenn auf dem kommunalen Wohnungsmarkt ausreichend freier Wohnraum zur Verfügung steht und sie dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit entsprechen, sowie für „Gesamtangemessenheitsgrenzen“, die Unterkunft und Heizung betreffen.

Wenn der Landtag die vorliegende Novelle des OFFENSIV-Gesetzes beschließt, wäre Hessen meines Wissens das erste Bundesland überhaupt, welches von der Möglichkeit einer solchen *Satzungsermächtigung* seiner Kommunen Gebrauch machen würde. Positiv zu bewerten ist, dass auf eine *Verpflichtung* der Kommunen zum Satzungserlass im Änderungsantrag von CDU und FDP verzichtet wird. Lei-

der fehlen darin jedoch ebenso wie im EGRGEB eindeutige Vorgaben hinsichtlich des Zustandekommens und des Inhalts der kommunalen Satzungen, die unbedingt nötig wären, weil sich Heizkosten nur bedingt und Unterkunftskosten gar nicht für eine Pauschalierung eignen. Denn sie differieren je nach Beschaffenheit und Lage der Wohnung stark und sind letztlich vom einzelnen Leistungsberechtigten kaum beeinflussbar.

Die absehbaren Folgen eines Satzungserlasses durch hessische Kommunen wären für die Betroffenen wie für die Gesellschaft insgesamt im höchsten Maße unerfreulich: Durch eine Pauschalierung der Unterkunftskosten (KdU) würden nicht bloß Kürzungen des Existenzminimums von Transferleistungsbezieher(inne)n ermöglicht, sondern manche Hartz-IV-Empfänger/innen vermutlich auch gezwungen, ihre bisher vom zuständigen Grundsicherungsträger bezahlte Wohnung in einem gutbürgerlichen Stadtviertel aufzugeben und in eine Hochhaussiedlung am Stadtrand zu ziehen, wo die Mieten niedriger sind. Obwohl bei der Bestimmung einer „Angemessenheitsgrenze“ gemäß § 22a III Nr. 4 EGRGEB der Schaffung bzw. Erhaltung sozial ausgeglichener Bewohnerstrukturen Rechnung getragen werden muss, würde einer Gettoisierung bzw. einer sozialräumlichen Segregation der Armutspopulation, die sich in deutschen Großstädten ansatzweise bereits seit geraumer Zeit erkennen lässt, tendenziell Vorschub geleistet.

Zwar heißt es in der Begründung des Änderungsantrages von CDU und FDP, es bleibe der „eigenverantwortlichen Entscheidung“ jeder einzelnen Kommune überlassen, ob sie die „zusätzlichen Alternativen“ der Festsetzung einer angemessenen Höhe der KdU oder einer Pauschalierung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung per Satzung nutzen wolle (vgl. Drs. 18/3992, S. 4), in Wahrheit schaffen die Regierungsfractionen mit ihrem Änderungsantrag dafür aber nicht bloß die landesgesetzliche Ermächtigung, sondern erzeugen zumindest auf Kommunen, deren leere Kassen ihnen eine Wahrnehmung sozialer Aufgaben und Verpflichtungen immer weniger erlaubt, darüber hinaus massiven Druck, künftig entsprechend zu handeln. Von einer Wahlfreiheit zwischen der bisherigen Praxis und neuen Handlungsoptionen kommunaler Sozialbehörden in Hessen kann daher bei realistischer Betrachtung der Welt, wie sie ist, überhaupt nicht die Rede sein.

Da der Kämmerer in jenen Kommunen, die hohe Schulden haben, die lokale Sozialpolitik längst maßgeblich bestimmen dürfte, ist ein über die Festsetzung möglichst niedriger Mietpauschalen stattfindender Kostensenkungswettlauf zwischen den hessischen Gemeinden zu befürchten. Obwohl auch die nach der Gesetzesnovellierung per Satzung festgesetzten Beträge für Unterkunft und Heizung gemäß höchstrichterlicher Rechtsprechung bedarfsdeckend sein, also den Mindestanforderungen für ein menschenwürdiges Wohnen entsprechen müssten, würde der Senkung des Existenzminimums dadurch wahrscheinlich Tür und Tor geöffnet. Denkbar wäre im Rahmen eines Unterbietungswettbewerbs bei

den Unterkunftskosten auch ein Verdrängungswettbewerb zwischen Nachbargemeinden wie Frankfurt und Offenbach, in dem Hartz-IV-Bezieher/innen durch möglichst niedrige Mietpauschalen veranlasst würden, sich eine Wohnung außerhalb der eigenen Stadtgrenzen zu suchen.

Mittels der geplanten Gesetzesänderung möchten CDU und FDP offenbar die Leistungen für Wohn- und Heizkosten in Hessen unter das bisherige Niveau drücken und/oder die Anzahl der Klagen von Hartz-IV-Bezieher(inne)n bei den hessischen Sozialgerichten verringern. Durch eine Kommunalisierung und Pauschalierung würde allerdings der soziale Sprengstoff vor Ort vermehrt, was die Gefahr eines höheren Drogenmissbrauchs, wachsender Kriminalität und größerer Brutalität im Alltag mit sich bringt. Da zumindest die nicht unionsregierten Bundesländer keine dem geplanten § 4a OFFENSIV-Gesetz analogen Regelungen treffen dürften, brähe die hessische Gesetzesnovelle außerdem mit der bundeseinheitlichen Rechtsanwendung auf diesem Gebiet, was wiederum dem Verfassungsgebot nach Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse entgegensteht.

Aus den o.g. Gründen sollte Hessen von der durch das EGRGEB neu geschaffenen Möglichkeit einer Satzungsermächtigung seiner Kommunen keinen Gebrauch machen und der Landtag die geplante Novellierung des OFFENSIV-Gesetzes zumindest in diesem zentralen Punkt ablehnen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Christoph Butterwegge



Bundesagentur für Arbeit

Regionaldirektion Hessen

Regionaldirektion Hessen, Saonstr. 2-4, 60528 Frankfurt

Bundesagentur für Arbeit

Ihr Zeichen: I A 2.1
Ihre Nachricht: vom 06.05.2011
Mein Zeichen: 240 - II - 8301
(Bei jeder Antwort bitte angeben)

Hessischer Landtag
Sozialpolitischer Ausschuss
Postfach 3240

65022 Wiesbaden

Name: Herr Hoffmann
Durchwahl: 069 6670 345
Telefax: 069 6670 507
E-Mail: Hessen.240-SGBII@arbeitsagentur.de
Datum: . Mai 2011

Gesetzesentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen OFFENSIV-Gesetzes und zur Änderung der Verordnung über die Schiedsstelle nach § 80 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch - Drucksache 18/3725 sowie Änderungsantrag der Fraktionen der CDU und der FDP, Drucksache 18/3992 hier: Anhörung

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich beziehe mich auf Ihr Schreiben vom 6. Mai 2011 und Ihre Bitte um ergänzende Stellungnahme zum Änderungsantrag der Fraktionen der CDU und der FDP zum Gesetzesentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen OFFENSIV-Gesetzes und zur Änderung der Verordnung über die Schiedsstelle nach § 80 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.

Aus Sicht der Regionaldirektion Hessen der Bundesagentur für Arbeit gibt der Änderungsantrag der Fraktionen der CDU und der FDP keinen Anlass für eine weitergehende inhaltliche Stellungnahme.

Gegen die Veröffentlichung dieses Schreibens im Internetportal des Hessischen Landtages bestehen keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Frank Martin
Vorsitzender der Geschäftsführung

Dienstgebäude
Saonstr. 2-4
60528 Frankfurt

Telefon
069 6670 0
Telefax
069 6670 459

Bankverbindung
BA-Service-Haus
Bundesbank
BLZ 76000000
Kto.Nr. 76001617
BIC: MARKDEF1760
IBAN:
DE5076000000076001617

Öffnungszeiten
Mo - Do
8:30 - 16:30
Fr
8:30 - 14:00

Fehler! Unbekannter Name

Sie erreichen uns
Straßenbahn Linie 12
S - Bahn Linie S7, S8, S9
Frankfurt - Niederrad
Bahnhof

Fehler! Unbekannter Name

Fehler! Unbekannter Name für
Fehler! Unbekannter Name
Fehler! Unbekannter Name
Fehler! Unbekannter Name
Fehler! Unbekannter Name

Internet
www.arbeitsagentur.de

DEUTSCHER MIETERBUND LANDESVERBAND HESSEN E.V.



Deutscher Mieterbund – Landesverband Hessen e.V., Adelheidstr. 70, 65185 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Sozialpolitischer Ausschuss
Herrn Schlaf
AZ.: I A 2.1
Postfach 3240
65022 Wiesbaden

Adelheidstraße 70
65185 Wiesbaden
Telefon: 0611 4114050
Telefax: 0611 41140529
info@mieterbund-hessen.de
www.mieterbund-hessen.de

BANKVERBINDUNGEN:

POSTBANK FRANKFURT/MAIN
1476 12-603 BLZ 500 100 60

NASS. SPARKASSE WIESBADEN
100 006 308 BLZ 510 500 15

Unser Zeichen: H/Ja/LV

Wiesbaden, 18. Mai 2011

**Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen OFFENSIV-Gesetzes und zur Änderung der Verordnung über die Schiedsstelle nach § 80 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, Drucksache 18/3725, sowie Änderungsantrag der Fraktionen der CDU und der FDP, Drucksache 18/3992;
hier: Schreiben vom 6.5.2011**

Sehr geehrter Herr Schlaf,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Deutsche Mieterbund - Landesverband Hessen e. V. bedankt sich dafür, dass er im Rahmen des Anhörungsverfahrens zu dem Änderungsantrag der Fraktionen der CDU und der FDP, Drucksache 18/3992, Stellung nehmen kann.

Einleitend weisen wir darauf hin, dass der Deutsche Mieterbund - Landesverband Hessen e. V. bereits mit Schreiben vom 31.3.2011 an den Herrn Hessischen Ministerpräsidenten davon abgeraten hat, von der Satzungsermächtigung der §§ 22 a und 22 b SGB II Gebrauch zu machen. Vorsorglich haben wir das Schreiben noch einmal in Kopie beigefügt. Der Deutsche Mieterbund – Landesverband Hessen e.V. lehnt insbesondere die Möglichkeit ab, Pauschalierungen von Unterkunfts- und Heizkosten vorzunehmen bzw. Verbrauchswerte oder Angemessenheitsgrenzen für Heizkosten zu bestimmen, weil hierdurch Leistungskürzungen, Ungerechtigkeiten und Unplausibilitäten drohen.

Die Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II sind neben der Regelleistung für erwerbsfähige Hilfebedürftige ein elementarer Leistungsbestandteil zur Sicherung ihrer Existenz. Wohnung und Wohnumfeld nehmen gerade für SGB II-Leistungsbezieher einen außergewöhnlich hohen Stellenwert ein. Der Sozialstaat ist zur Sicherung eines menschenwürdigen Daseins verpflichtet, das Grundbedürfnis eines Menschen nach Wohnen als Teil des sozio-kulturellen Existenzminimums zu decken, wenn Menschen nach den staatlichen Maßstäben hilfebedürftig sind und ihren Lebensunterhalt nicht aus eigener Kraft zu sichern in der Lage sind. Die mit diesem Bedarfsdeckungsprinzip einher gehende Pflicht des Leistungsträgers, angemessenes Wohnen zu gewährleisten, entscheidet die Frage nach Art und Umfang der Leistungen für Unterkunft und Heizung. Sie steht nicht unter einem Vorbehalt der Ökonomie und nur im Rahmen gesicherter Bedarfsdeckung haben ökologische Gesichtspunkte Platz.

Bereits nach dem Gesetzeswortlaut sind die Voraussetzungen für eine Pauschalierung der Kosten für Unterkunft und Heizung in Hessen nicht gegeben. Gemäß § 22 a Abs. 2 SGB II können die Länder nämlich Kreise und kreisfreie Städte nur dann ermächtigen, „... die Bedarfe für Unterkunft und Heizung in ihrem Gebiet durch eine monatliche Pauschale zu berücksichtigen, wenn auf dem örtlichen Wohnungsmarkt ausreichend freier Wohnraum verfügbar ist...“. Diese Voraussetzung ist aber in Hessen insgesamt nicht gegeben. So weist zum Beispiel der Wohnungsbericht 2010 des Hessischen Ministers für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung auf S. 21 für das Jahr 2009 ein rechnerisches Wohnungsdefizit von 72.681 Wohneinheiten aus. Allein im Regierungsbezirk Darmstadt liegt das Wohnungsdefizit bei 57.754 WE. Nach den vorliegenden Bevölkerungsvorberechnungen und den zu erwartenden demografischen Entwicklungen wird dieses Defizit in den nächsten Jahren noch weiter ansteigen.

Auch im Bereich des öffentlich geförderten Wohnungsbaus liegt die Zahl der wohnungssuchenden Haushalte nach wie vor mit mehr als 40.000 weit über dem Angebot an öffentlich gefördertem Wohnraum.

Auf dem preisfreien Wohnungsmarkt ist nicht nur rein statistisch gesehen die Zahl der Haushalte wesentlich höher als die Zahl des vorhandenen Wohnungsbestandes, sondern insbesondere übersteigt die Zahl mittlerer und einkommensschwächerer Haushalte das Angebot an preiswertem Wohnraum erheblich. Und die Tendenz ist infolge von Umwidmungen, Abriss und Modernisierung des Wohnungsbestandes weiter steigend.

Bei der Bemessung von Pauschalen wäre des Weiteren zu berücksichtigen, dass der Wohnungsmarkt nicht nur hessenweit, sondern teilweise auch örtlich eine erhebliche Spreizung aufweist, die tendenziell pauschalierungsfeindlich ist. Sozialpolitisch problematisch ist der Umstand, dass die eigene Wohnung gerade für Menschen in Arbeitslosigkeit den zentralen Punkt der sozialen Verankerung darstellt, der bei einem kostenbedingten Umzugsdruck die Gefahr sozialer Desintegration begründet. Zudem wäre den Kommunen durch die Pauschale die Kontrolle über die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung sowie die Preisgestaltung am örtlichen Wohnungsmarkt weitestgehend entzogen. Auch dürfen die Auswirkungen, die pauschalierte Regelungen über die Leistungen für die Kosten der Unterkunft und Heizung auf die regionalen Wohnungsmärkte nehmen, nicht vernachlässigt werden.

Rechtlich unstrittig ist das Grundbedürfnis Wohnen und angemessene Raumtemperatur als Teil des physischen Existenzminimums. Pauschalierungen sind überhaupt nur in engen Grenzen nach den Maßgaben des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 9.2.2010 möglich.

Der Deutsche Mieterbund - Landesverband Hessen e. V. lehnt eine Pauschalierung der Leistungen für Unterkunft und Heizung ab. Es sprechen sowohl sozialpolitische als auch (verfassungs-)rechtliche Erwägungen gegen die Satzungsermächtigung und insbesondere gegen die Möglichkeit einer Pauschalierung von angemessenen Unterkunfts-kosten. Hinzu kommen städtebauliche Überlegungen unter dem Stichwort der Verdrängung einkommensschwächerer Bevölkerungsteile („Verschärfung sozialer Brennpunkte“). Die vorgesehene Regelung wird zu noch mehr regional unterschiedlichen Standards „angemessener“ Wohnkosten führen, die eben nicht durch regional unterschiedliche Mietniveaus begründet sind. Je nach politischer Ausrichtung des kommunalen Satzungsgebers und nicht zuletzt vor dem Hintergrund der jeweiligen

kommunalen Finanzsituation wird der Angemessenheitsstandard definiert werden. Das SGB II ist aber als Bundesgesetz bundeseinheitlich anzuwenden und dem Verfassungsauftrag der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse verpflichtet.

Die in § 22 a Abs. 2 SGB II gemachte Einschränkung, dass im Falle unzumutbarer Ergebnisse bei der Pauschalierung im Einzelfall Ausnahmen vorzusehen sind, kann unsere Bedenken nicht entkräften. Ein „Aufweichen“ der Pauschalierung durch viele Einzelfallregelungen läuft dem Sinn einer Pauschalierung zuwider. Zudem würden neue Rechtsstreitigkeiten um das Regel-Ausnahme-Verhältnis entstehen, die dann wieder die Sozialgerichte beschäftigen. Auch können Ausnahmeregelungen in Satzungen nie die ganze Lebenswirklichkeit abbilden. Die Zusammensetzung der Haushaltsgemeinschaft, aber auch die Beschaffenheit der Wohnung führt zu Besonderheiten im individuellen Bedarf, die nicht durch Pauschalierungen abzudecken sind. So sind insbesondere die Heizkosten vollkommen ungeeignet für Pauschalierungen. Der in erheblichem Maße kostenwirksame Wärmedämmungsgrad der Wohnung und die Art des Energieträgers können durch Mieter nicht beeinflusst werden. Zudem kann eine Pauschale Schwankungen der Energiepreise zumindest nicht zeitnah abbilden.

In der Summe sind die Einwände gegen eine Satzungslösung und insbesondere gegen eine Pauschalierung von Unterkunftskosten so gravierend, dass der Deutsche Mieterbund - Landesverband Hessen e. V. dringend von dieser Regelung abrät. Im Übrigen haben auch die Fachausschüsse des Deutschen Bundesrats im Rahmen der Beratungen zur Änderung des SGB II die Streichung der sogenannten Satzungslösung (Bundesratsdrucksache 661/1/10 vom 17.11.2010) empfohlen. Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge lehnt eine Pauschalierung der Unterkunft- und Heizungskosten sowohl aus verfassungsrechtlichen als auch aus Zweckmäßigkeitsgründen ab. Eine solche Lösung wäre nicht zielführend (Stellungnahme vom 10.3.2010). Auch die Richterin am Bundessozialgericht Knickrehm sieht für eine kostensparende Pauschalierung bei Wohnkosten im Hartz-IV-Bereich kaum verfassungsrechtlichen Spielraum (siehe *Soziale Sicherheit* 5/2010).

Gerne stehen die Unterzeichner zu einem persönlichen Gespräch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Deutscher Mieterbund
Landesverband Hessen e.V.



Wolfgang Hessenauer
1. Vorsitzender



Jost Hemming
Verbandsdirektor

Anlage

DEUTSCHER MIETERBUND LANDESVERBAND HESSEN E.V.

Deutscher Mieterbund – Landesverband Hessen e.V., Adelheidstr. 70, 65185 Wiesbaden



Herrn Ministerpräsident
Volker Bouffier
Staatskanzlei
Georg-August-Zinn-Str. 1

65183 Wiesbaden

Adelheidstraße 70
65185 Wiesbaden
Telefon: 0611 4114050
Telefax: 0611 41140529
info@mieterbund-hessen.de
www.mieterbund-hessen.de

BANKVERBINDUNGEN:

POSTBANK FRANKFURT/MAIN
1476 12-603 BLZ 500 100 60

NASS. SPARKASSE WIESBADEN
100 006 308 BLZ 510 500 15

Unser Zeichen: H/Ja/LV

Wiesbaden, 31. März 2011

Kosten der Unterkunft und Heizung bei Hartz IV Satzungsermächtigung, §§ 22a und 22b SGB II

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident,

nach Inkrafttreten des umfassenden SGB II-Änderungsgesetzes können die Bundesländer jetzt gemäß den Paragraphen 22a und 22b SGB II Landesgesetze erlassen, mit denen Kreise und kreisfreie Städte ermächtigt werden können, in einer Satzung Fragen der Unterkunfts- und Heizkosten für Hartz-IV-Empfänger zu regeln.

Unser Bundesverband, der Deutsche Mieterbund (DMB), und wir, der Deutsche Mieterbund – Landesverband Hessen e.V., lehnen insbesondere die Möglichkeit ab, Pauschalierungen von Unterkunfts- und Heizkosten vorzunehmen bzw. Verbrauchswerte oder Angemessenheitsgrenzen für Heizkosten zu bestimmen, weil hierdurch Leistungskürzungen, Ungerechtigkeiten und Unplausibilitäten drohen.

Wir appellieren deshalb an Sie als Ministerpräsident des Landes Hessen, kein Gesetz zu erarbeiten oder zu beschließen, mit dem die o.g. Pauschalregelungen ermöglicht oder vorgegeben werden können.

Aus unserer Sicht muss es bei der Übernahme der Miete und der Heizkosten für Hartz-IV-Bezieher in voller Höhe und einer Angemessenheitsprüfung im Einzelfall bleiben. Nur dann können zum Beispiel bei den Heizkosten die Energieeffizienz des Gebäudes, die unterschiedlichen Kosten der Energieträger und extreme Preisschwankungen, wie jetzt beim Heizöl, berücksichtigt werden.

Die Höhe der Unterkunfts- und Heizkosten für Hartz-IV-Bezieher darf nicht von Kommune zu Kommune, von Kreis zu Kreis unterschiedlich bzw. von aktuellen politischen Mehrheiten oder der jeweiligen kommunalen Finanzausstattung abhängig sein. Hier drohen sonst ein Flickenteppich unterschiedlicher regionaler Regelungen, eine Zer-

splitterung des Rechts und damit auch eine Flut von Rechtsstreitigkeiten. Pauschalierungen unterhalb der jetzigen Angemessenheitskriterien dürften gegen den verfassungsrechtlichen Bedarfsdeckungsgrundsatz verstoßen, provozieren aber unabhängig davon unzählige Verfahren vor den Sozialgerichten.

Auch der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB), der Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen (GdW) sowie zahlreiche Richter, auch des Bundessozialgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts, äußern verfassungsrechtliche Bedenken, warnen vor sozialpolitischen und städtebaupolitischen Konsequenzen, sozialer Segregation und der Gefahr steigender Mietschulden, wenn die Kosten für Unterkunft und Heizung pauschaliert würden.

Aus diesen Gründen fordern wir, dass Sie und das Land Hessen keine gesetzliche Regelung zur Pauschalierung von Kosten der Unterkunft oder der Heizung verabschieden. Wenn überhaupt, dann sollte ein Landesgesetz sicherstellen, dass sich die zu zahlenden angemessenen Unterkunftskosten nicht an Bestandsmieten, sondern an Mieten orientieren, die auch tatsächlich für die Neuanmietung einer Wohnung gezahlt werden müssen.

Mit freundlichen Grüßen
Deutscher Mieterbund
Landesverband Hessen e.V.

Wolfgang Hessenauer
1. Vorsitzender

Jost Hemming
Verbandsdirektor

**Deutscher
Gewerkschaftsbund**

Bezirk Hessen-Thüringen

Stellungnahme

von

Deutscher Gewerkschaftsbund
(DGB) Bezirk Hessen-Thüringen

zu

Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen OFFENSIV-Gesetzes und zur Änderung der Verordnung über die Schiedsstelle nach § 80 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Änderungsantrag der Fraktionen der CDU und FDP,
Drucksache 18/3992

Frankfurt am Main, 18. Mai 2011



**Deutscher
Gewerkschaftsbund
Bezirk Hessen-Thüringen**

Zum Gesetzentwurf – Drucksache 18/3725 haben wir uns bereits ausführlich geäußert. Es verwundert, dass die Regierungsfractionen ihren eigenen Entwurfsvorschlag schon jetzt wieder ändern wollen. Zudem wird wegen des vorgeschlagenen neuen § 4a mit erheblichen Auswirkungen auf die soziale Lage von hunderttausenden Haushalten in Hessen zu rechnen sein, die wesentlich gründlicherer Überlegungen und Diskussionen bedürfen, als das es durch die unglaublich kurze Anhörungsfrist erlaubt wird.

Wegen der großen Bedeutung des Antrages auf Satzungsermächtigung nehmen wir ausführlich Stellung und orientieren uns inhaltlich an früheren Einschätzungen des DGB und der Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen (KOS).

Der DGB und seine Gewerkschaften haben es sehr bedauert, dass mit den Neuregelungen im SGB II zukünftig Kommunen ihre Leistungen für die Kosten der Unterkunft (KdU) in einer kommunalen Satzung selbst festlegen können.

Schon bei der Bewertung der Neufassung des SGB II wurden zu Recht die negativen Folgen einer Pauschalierung der KdU für die Leistungsberechtigten von vielen Seiten kritisiert und auf die Gefahr einer zunehmenden sozial-räumlichen Konzentration prekärer Wohn- und Lebensverhältnisse hingewiesen. Machen die Hessischen Kommunen von der Satzungsermächtigung Gebrauch, gelten nur noch die Kosten als angemessen, die die jeweilige Kommune als angemessen definiert hat.

Wir sind uns sicher, dass im Ergebnis die Leistungen für die Wohnkosten sinken werden, zunehmend nicht mehr die tatsächlichen Kosten abdecken und zu einer weiteren Unterschreitung des Existenzminimums führen: Ein Teil der Wohnkosten muss dann aus den – ohnehin nicht bedarfsdeckenden – Regelleistungen finanziert werden.

Die Länder können die Kommunen ermächtigen, die Bedarfe für Unterkunft und Heizung durch eine monatliche Pauschale abzugelten – müssen es aber nicht. Diese Ermächtigung fehlte im ersten Entwurf zur Änderung des Hessischen Offensivgesetzes, sodass wir davon ausgingen, die Hessische Landesregierung verzichtete bewusst auf diese gesetzliche Möglichkeit, weil deutlich geworden ist, dass

Deutscher Gewerkschaftsbund Bezirk Hessen-Thüringen

die Pauschalierung von Kosten der Unterkunft und Heizung keine verwaltungsvereinfachenden Auswirkungen haben würde.

Die Zahlung eines Fixbetrages, mit dem Hilfebedürftige ihre Unterkunftskosten bestreiten sollen, stößt aus unserer Sicht an verfassungsrechtliche Grenzen. Wenn nämlich die tatsächlich anfallenden Kosten niedriger sind als die Pauschale, dann darf der Differenzbetrag durch die Pauschalierung objektiv behalten werden. Somit würde es sich nach der geltenden Rechtslage um anrechenbares zusätzliches Einkommen handeln. Liegen die Kosten für Unterkunft und Heizung hingegen höher, soll kein ergänzender Anspruch zustehen. Das muss es aber nach unserer Auffassung, da die Regelleistungen zur Deckung des laufenden Lebensunterhaltes gelten, nicht jedoch zur Aufstockung einer zu geringen KDU-Pauschale.

„Es ist bei näherer Betrachtung nicht ersichtlich, welchen Zweck diese Ermächtigung haben soll. Bereits sachlich können Kosten der Unterkunft nicht Gegenstand einer Pauschalierung sein. Eine existenzsichernde Pauschale setzt voraus, dass im Umgang mit den zu bewirtschaftenden Kosten eine zeitnah zu steuernde Varianz zu erzielen ist. Bei der Kombination zu beschaffender Lebensmittel ist dieses möglich, hier stehen im Regelfall vergleichbare Qualitäten mit einer nicht unerheblichen Preisspanne ohne Zugangsbeschränkungen zur Verfügung. Dieses kann der Sache nach bereits nicht funktionieren, wenn mit einer Pauschale nicht kurzfristig zu beeinflussende Fix- und Stückkosten abgedeckt werden müssen.

Insofern wird eine Pauschale im Detail nicht von einer Angemessenheitsgrenze im bisherigen Sinne abweichen können, hierüber weder inhaltlich noch strukturell hinausgehen können. Mehr als fraglich wäre, welche Teilkosten von einer Wohnpauschale erfasst wären. Wie verhält es sich mit unvermeidbaren Mieterhöhungen? Wären dann erforderliche Umzugskosten mit abgegolten?

Es ist auch nicht ansatzweise erkennbar, welche positiven Auswirkungen eine Pauschalierung auf die Einsparung von Verwaltungsaufwand haben könnte. Auswirkungen auf die Belastung der Sozialgerichtsbarkeit sind ebenfalls nicht zu erwarten. Es verbleibt das Experiment, vor dem Hinter-

**Deutscher
Gewerkschaftsbund
Bezirk Hessen-Thüringen**

grund des unumstößlichen und gerade nicht im Beurteilungsspielraum der Verwaltung stehenden Erfordernisses der lückenlosen Bedarfsdeckung mit unüberschaubarem Aufwand eine Regelung zu schaffen, die schon auf der rein sachlichen Ebene an Unmöglichkeit grenzt. Nicht möglich wäre die Kalkulation einer Pauschale, welche eine Unterfinanzierung in Kauf nimmt.

Einfach gesetzlich ausgeschlossen ist eine Pauschalierung, die eine Unterfinanzierung ausschließt, damit aber die konkrete Bedarfsdeckung übererfüllt. Da auch bei der letzteren Variante eine Einsparung beim Verwaltungsverfahren nicht zu erwarten ist, führt eine der Bedarfsdeckung gerecht werdende Pauschale immer zu einer Mehrbelastung der kommunalen Träger bei den Kosten der Unterkunft. Hinzu kommt, dass preistreibende Effekte auf dem Wohnungsmarkt sich desto stärker auswirken werden, je einfacher, weil undifferenzierter, die Leistungsfähigkeit der Kunden eingeschätzt werden kann.“¹

Das SGB II, §§ 22a – c enthält nur wenige Vorgaben zum Zustandekommen und zum Inhalt kommunaler Satzungen. Auch der Änderungsantrag der CDU und FDP lässt qualitative Vorgaben und Kriterien im Sinne von Mindeststandards, die bei der Bestimmung der Angemessenheit der Kosten zu erfüllen sind, vermissen.

Immer wieder hat das Bundessozialgericht (BSG) abschließend geklärt, was unter angemessenen Kosten zu verstehen ist und wie die Kommunen die Obergrenzen für angemessene Kosten zu ermitteln haben. So entstanden eine Vielzahl höchstrichterlicher Vorgaben, die die Kommunen zu beachten hatten und die tendenziell für eine relativ günstige Rechtslage auf der Leistungsberechtigten Seite sorgte.

Wir finden es nach wie vor richtig, dass das BSG die Angemessenheit der Wohn- und Heizkosten selbst im Wege der Rechtsauslegung definiert. Die Unbestimmtheit des Angemessenheitsbegriffs im Gesetz war die Grundlage für

¹ Rechtsanwalt Holger Gautzsch, Dortmund, 09.04.2011, Kosten der Unterkunft gemäß SGB II und SGB XII, www.harald-thome.de

Deutscher Gewerkschaftsbund Bezirk Hessen-Thüringen

die Rechtssetzung durch das BSG. Mit einer landesgesetzlich verankerten Satzungsermächtigung für Kommunen bestätigt die Hessische Landesregierung ein sehr zweifelhaftes Bundesgesetz und verantwortet entsprechend mit, dass die vom BSG gesetzten Standards ihre Gültigkeit verlieren.

Der DGB steht für ein Verbot von Pauschalen zur Deckung von Unterkunfts- und Heizkosten. Die inhaltliche Begründung des BSG zur Unzulässigkeit von Pauschalen (die Kosten seien ihrem Wesen nach für eine Pauschalierung ungeeignet) teilen wir.

Bisher mussten die Kommunen die Preise für die maßgebenden Wohnungen mit einfachem Wohnstandard nach vergleichsweise anspruchsvollen Vorgaben am örtlichen Wohnungsmarkt ermitteln (so genanntes „schlüssiges Konzept“). Die Werte nach dem Wohngeldgesetz durften erst dann als letztes Mittel herangezogen werden, wenn alle vorrangigen Methoden erfolglos blieben – und auch nur mit einem Aufschlag. Diese Spielregeln werden nun stark verwässert und die Orientierung am Wohngeldgesetz ausdrücklich als „hilfsweise Methode“ zugelassen.

Mit der Kommunalisierung und Pauschalierung wächst die Gefahr, dass die Leistungen für Wohn- und Heizkosten unter das bisherige Niveau abgesenkt werden. Diese Sorge basiert einerseits auf den dargestellten, größeren Gestaltungsspielräumen der Kommunen (bisherige Mindeststandards können unterlaufen werden) und andererseits auf der desolaten Haushaltsslage vieler Kommunen.

Angesichts der kommunalen Finanzmisere vielerorts in Hessen und der gesetzlich verankerten Schuldenbremse ist es unverantwortlich, den Kommunen ohne ausreichende Vorgaben die Definition von angemessenen Wohn- und Heizkosten zu übertragen. Wenn hoch verschuldete Kostenträger die Preise weitgehend frei selbst bestimmen können, wird eine Dynamik zur systematischen Verfehlung der Bedarfsdeckung in Gang gesetzt.

Bei abgesenkten Leistungen müssten Leistungsberechtigte den ungedeckten Anteil der Wohn- und Heizkosten zunehmend aus den ohnehin zu niedrigen Regelleistungen finanzieren. Oder es werden Wohnungswechsel erzwungen, die für das erklärte Ziel der Integration in den Arbeitsmarkt

**Deutscher
Gewerkschaftsbund
Bezirk Hessen-Thüringen**

kontraproduktiv sind und die Konzentration von SGB II – Empfänger/innen in bestimmten Stadtvierteln bzw. Ortsteilen, ja sogar Regionen weiter anheizt. Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass benachbarte Kommunen ihre Gestaltungsspielräume für einen Unterbietungswettbewerb bei den Unterkunftskosten nutzen, um Leistungsbechtigte aus ihrem Gebiet zu vertreiben.

Nach der aktuellen Fassung des § 55 SGB II sollen die Wirkungen der Leistungen zur Eingliederung und der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts regelmäßig und zeitnah untersucht werden. In diesem Zusammenhang sind beispielsweise Auswirkungen einer für ungültig erklärten Satzung nicht geregelt. Nach unserer Auffassung müsste dementsprechend im Hessischen Offensivgesetz mindestens ein Hinweis dazu erfolgen, dass dann aber wieder die allgemeine Norm aus § 22 Abs.1 einschließlich aller Vorgaben des BSG zur Angemessenheit – also die bisherige Rechtslage zu gelten hat. Wir weisen darauf hin, dass in Bezug auf Widerspruchs- und Klageverfahren bei strittigen KdU-Leistungen die Hessischen Sozialgerichte Verfahren ohnehin aussetzen können, bis die Gültigkeit der Satzung über ein Normenkontrollverfahren geklärt ist.

Der DGB-Bezirk Hessen-Thüringen fordert die Landesregierung dazu auf, auf landesgesetzliche Neuregelungen zur Festlegung angemessener Kosten für Unterkunft und Heizung zu verzichten. Sie ist untauglich für die Umsetzung der Rechtsnormen nach dem SGB II.



**Bund der Steuerzahler
Hessen e.V.**

Hessischer Landtag
Postfach 3240
65022 Wiesbaden

EINGEGANGEN

DER VORSITZENDE

19. Mai 2011

18. Mai 2011
Fr/mb

HESSISCHER LANDTAG

19.05.11

Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen OFFENSIV-Gesetzes und zur Änderung der Verordnung über die Schiedsstelle nach § 80 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch - Drucksache 18/3725

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übersendung des o.g. Gesetzentwurfs und die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Mit den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen sollen hauptsächlich die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass die bundesgesetzlichen Ermächtigungen im Sozialgesetzbuch II umgesetzt werden können. Geregelt werden insbesondere Fragen der Verwaltungsorganisation. Diese sind aus unserer Sicht schlüssig. Durch die Möglichkeit, die Zahl der Optionskommunen zu erweitern, eröffnen sich Chancen für einen effizienteren Einsatz öffentlicher Mittel.

Mit freundlichen Grüßen

**Bund der Steuerzahler
Hessen e.V.**

Ulrich Fried

FALZ **Frankfurter Arbeitslosenzentrum e.V.**

FALZ e.V. Friedberger Anlage 24, 60316 Frankfurt / M

Frankfurter Arbeitslosenzentrum e.V.
Friedberger Anlage 24
60316 Frankfurt am Main

**Arbeitslosenberatung
Insolvenz- und Schuldnerberatung**

Mitglied im Paritätischen Wohlfahrtsverband

Tel.: 069 / 70 04 25

Fax: 069 / 70 48 12

E-Mail: anna.veit@falz.org

Anna Veit

www.falz.org

Vereins- und Spendenkonto:

Postbank Frankfurt

Konto-Nr. 18 51 07-601

BLZ 500 100 60

Datum: 17.05.2011

Stellungnahme zum Änderungsantrag der Fraktionen CDU und FDP zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen OFFENSIV- Gesetzes, § 4a

Aufgrund unserer praktischen Erfahrungen in der SGB II und SGB XII Beratung möchten wir vorab klarstellen, dass wir uns entschieden gegen jede Form von Pauschalierung der Kosten der Unterkunft und Heizung aussprechen und die Übernahme der realen Unterkunfts-kosten fordern.

In vielen hessischen Städten und Kreisen müssen bereits jetzt Leistungsberechtigte einen erheblichen Teil ihrer Aufwendungen für Unterkunft und Heizung vom Regelbedarf zur Sicherung des Unterhalts bestreiten. Die Begründung für eine nur teilweise Übernahme der tatsächlichen Kosten für Unterkunft und Heizung ist im Kern immer gleich: Die Wohnung sei zu groß, Miete und Heizungskosten seien unangemessen hoch. Infolgedessen leben immer mehr Leistungsberechtigte schon gegenwärtig unter dem Existenzminimum. Wenn sich die Betroffenen um „angemessenen“ Wohnraum bemühen, stehen sie vor einer unlösbaren Aufgabe: Es gibt auf dem freien Wohnungsmarkt so gut wie keinen Wohnraum, der „angemessen“ ist.

Die Problematik lässt sich vollständig erst vor dem Hintergrund der Entwicklungen auf dem Wohnungsmarkt erfassen: Sozialwohnungen werden kaum noch gebaut, der Bestand an Sozialwohnungen ist seit 1987 um die Hälfte gesunken. Städte versuchen überdies immer wieder, kommunale Wohnungen an private Gesellschaften zu veräußern, um Modernisierungskosten zu vermeiden und Haushaltslöcher zu stopfen. Um sich von dieser teilweise selbst hervorgerufenen Mietzinsentwicklung abzukoppeln, sind die hessischen Städte und Kreise an Pauschalen und Höchstgrenzen bei der Bestimmung angemessener Wohnraumgrößen, Wohnraumkosten und Heizungskosten interessiert, zumal sie über 70 vom Hundert dieser Kosten zu tragen haben. Und um diese Kosten weiter zu senken, sollen – so ist zu befürchten – die Angemessenheitsmaßstäbe weiter nach unten korrigiert oder marktferne Pauschalbeträge eingeführt werden.

Bisherige Erfahrungen mit Pauschalierungen zeigen, dass diese oft als Instrument für Leistungskürzungen missbraucht wurden. Verschärfter Druck auf die Wohnsituation, inklusive erzwungener Umzüge fördert die zunehmende Konzentration prekärer Wohn- und Lebensverhältnisse („Ghettobildung“).

Eine Ermächtigung zu monatlichen Pauschalen bei den Bedarfen für Unterkunft und Heizung ist abzulehnen.

Gründe:

1. Die Voraussetzungen für Pauschalen gemäß § 22a Abs. 2 Satz 2 SGB II n.F. sind nicht erfüllt. Es gibt in Hessen auf den örtlichen Wohnungsmärkten der kommunalen Träger nicht ausreichend freien Wohnraum.
2. Pauschalen zwingen Leistungsberechtigte, erhebliche Teile ihres Regelbedarfs für Unterkunft und Heizung aufzuwenden. Infolgedessen werden immer mehr Leistungsberechtigte unter dem Existenzminimum leben müssen.
3. Pauschalen zwingen immer mehr Leistungsberechtigte in Billigwohngebieten umzuziehen, das führt zur Konzentration prekärer Wohn- und Lebensverhältnisse, zur Ghettobildung.
4. Pauschalen können die kommunalen Träger zu einem Unterbietungswettbewerb veranlassen, das würde dann nicht nur lokal, sondern auch regional zur Konzentration prekärer Wohn- und Lebensverhältnisse führen.

Eine Ermächtigung zur Festsetzung angemessener Verbrauchswerte für die Heizung ist abzulehnen.

Gründe:

1. Es ist sachlich unmöglich, angemessene Verbrauchswerte zu bestimmen, ohne ein umfangreiches Regelwerk unter Einbeziehung aller den Verbrauch beeinflussenden Faktoren. Entweder gäbe es eine Unterregulierung zu Lasten der Leistungsberechtigten oder eine Überregulierung, die nicht praktikabel wäre.
2. Die Übertragung aller vorhandenen Vergleichsmaßstäbe wäre verfehlt, weil der Satzungsgeber wesentliche Faktoren außer Acht ließe (einfacher Wohnstandard, längerer Aufenthalt in der eigenen Wohnung etc.).
3. Leistungsberechtigte können ihre Heizkosten nur sehr begrenzt beeinflussen. Sie haben keinen Einfluss auf die Qualität der Heizungsanlage, auf die Marktpreise für Brennstoffe, sie bestimmen nicht den Lieferanten oder den Zeitpunkt der Lieferung. Stattdessen stehen sie vor dem oben beschriebenen Dilemma.

Eine Satzungsermächtigung für die Bestimmung der Höhe der angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung ist entschieden abzulehnen!

Die Übernahme der realen Kosten der Unterkunft und Heizung ist zu gewährleisten.

Zwangsumzüge sind abzulehnen!

Zusätzlich sollte der Bau preiswerter staatlicher Mietwohnungen verstärkt gefördert werden!

Prof. Friedrich Putz
Steinweg 9
34277 Fuldabrück

Tel.: 0561 – 44333

Hessischer Landtag
- Sozialpolitischer Ausschuss –

Anhörung zu dem Änderungsantrag der Fraktionen der CDU und der FDP,
Drucksache 18/3992, zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur
Änderung des Hessischen OFFENSIV – Gesetzes, Drucksache 18/3725

Ihr Schreiben vom 06.05.2011 – Az.: I A 2.1

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem o.a. Änderungsantrag nehme ich wie folgt Stellung:

A) Gegenstand der Stellungnahme:

Gemäß dem Änderungsantrag soll in den Gesetzentwurf folgender § 4a
eingefügt werden:

„§ 4a
Satzungsermächtigung für die Bestimmung
der Höhe der angemessenen Aufwendungen
für Unterkunft und Heizung

Die kommunalen Träger werden ermächtigt, nach Maßgabe des § 22a Abs. 2
und 3 sowie der §§ 22b und 22c des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch durch
Satzung

1. zu bestimmen, in welcher Höhe Aufwendungen für Unterkunft und Heizung in
ihrem Gebiet angemessen sind,
2. die Bedarfe für Unterkunft und Heizung in ihrem Gebiet durch eine Pauschale
zu berücksichtigen.“

B) Pauschalierung von Unterkunfts- und Heizkosten (§ 22a Abs. 2 SGB II):

(§§ ohne Bezeichnung des Gesetzes: SGB II)

Eine Ermächtigung zur Pauschalierung von Unterkunfts- und Heizkosten ist
schon aus verfassungsrechtlichen Gründen abzulehnen.

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 09.02.2010 – 1
BvL 1/09 – umfasst das Grundrecht auf Gewährleistung eines
menschenswürdigen Existenzminimums auch einen Anspruch auf Leistungen „zur
Kostendeckung von Unterkunft und Heizung“ (Rn 170). Die Höhe dieses Teils
des Existenzminimums hat der Gesetzgeber in § 22 Abs. 1 Satz 1 wie folgt
geregelt:

„Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden in Höhe der tatsächlichen
Aufwendung anerkannt, soweit diese angemessen sind.“

Nach § 22a Abs. 2 können die Länder die Kreise und kreisfreien Städte durch
Gesetz ermächtigen, abweichend von § 22 Abs. 1 Satz 1 die Bedarfe für

Unterkunft und Heizung in ihrem Gebiet durch eine monatliche Pauschale zu berücksichtigen, wenn auf dem örtlichen Wohnungsmarkt ausreichend freier Wohnraum verfügbar ist und dies dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit entspricht.

Eine Ermächtigung des kommunalen Leistungsträgers, die Bedarfe für Unterkunft und Heizung und somit einen Teil des menschenwürdigen Existenzminimums durch Pauschalierung unter die vom Bundesgesetzgeber in § 22 Abs. 1 Satz 1 bestimmte Höhe abzusenken, ist wegen Unvereinbarkeit mit der „Wesentlichkeitstheorie“ des BVerfG verfassungswidrig. Das BVerfG führt in seinem Urteil vom 09.02.2010 (Rn 136) u.a. aus:

„Die verfassungsrechtliche Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums muss durch ein Parlamentsgesetz erfolgen, das einen konkreten Leistungsanspruch des Bürgers gegenüber dem zuständigen Leistungsträger enthält... Schon aus dem Rechtsstaats- und Demokratieprinzip ergibt sich die Pflicht des Gesetzgebers, die für die Grundrechtsverwirklichung maßgeblichen Regelungen selbst zu treffen... Dies gilt in besonderem Maße, wenn und soweit es um die Sicherung der Menschenwürde und der menschlichen Existenz geht...“

§ 22a Abs. 2 ist zwar Teil eines „Parlamentsgesetzes“ des Bundesgesetzgebers, enthält aber keinen „konkreten Leistungsanspruch des Bürgers gegenüber dem zuständigen Leistungsträger“. In dieser Vorschrift wird für Pauschale nämlich nur eine Unter- und Obergrenze festgesetzt. Innerhalb dieser Grenzen darf der kommunale Satzungsgeber die Höhe der Pauschale festlegen, ohne dass sich seine Entscheidung durch Vorgaben des Bundesgesetzgebers auf eine bestimmte Höhe konkretisieren lässt. Die Untergrenze ergibt sich aus der Maßgabe, dass auf dem örtlichen Wohnungsmarkt ausreichend freier Wohnraum verfügbar sein muss, die Pauschale also hoch genug sein muss, um jedem Leistungsberechtigten die Anmietung einer Wohnung mit ausreichendem Standard zu ermöglichen. Nach oben ist die Höhe der Pauschale durch den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit begrenzt. Das bedeutet, dass die Summe der Pauschalen für alle Haushalte einer bestimmten Personenzahl jeweils nicht höher sein darf als die Aufwendungen des Leistungsträgers bei nicht pauschalierter Leistungsbemessung nach § 22 Abs. 1 Satz 1. Es ist daher zunächst das arithmetische Mittel der Leistungen ohne Pauschalierung zu bilden, indem die Summe der Aufwendungen durch die Fallzahl dividiert wird. Die Pauschale darf diesen Betrag nur insoweit überschreiten, als durch die Pauschalierung evtl. Verwaltungskosten gespart werden können (vgl. Begründung zu § 22 a Abs. 2 des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und FDP, BT-Drucksache 17/3404 S. 100).

Auch die Vorschrift des § 22 a Abs. 2 Satz 2, nach der in der Satzung Regelungen für den Fall vorzusehen sind, dass die Pauschalierung im Einzelfall zu unzumutbaren Ergebnissen führt, schließt einen Verstoß gegen das Wesentlichkeitsprinzip nicht aus, da diese Regelung für atypische Einzelfälle nichts daran ändert, dass die Höhe dieses Teils des Existenzminimums im Regelfall nicht durch ein Parlamentsgesetz, sondern durch den Satzungsgeber bemessen würde.

Wer entgegen der hier vertretenen Auffassung der Ansicht sein sollte, § 22a Abs. 2 enthalte einen konkreten Leistungsanspruch des Bürgers gegenüber dem

zuständigen Leistungsträger, müsste in der Lage sein, substantiiert darzulegen, aus welchen Vorgaben des Bundesgesetzgebers sich die Konkretisierung des Anspruchs auf eine bestimmte Höhe der Pauschale innerhalb der aufgeführten Ober- und Untergrenze ergibt. Das wird auch in einem Gutachten der wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestags vom 10.12.2010 – Az.: WD3 – 3000 – 502/10 – verkannt. Nach Ansicht der Gutachterin Dr. Bettina Giesecke ist die Pauschalierung von Unterkunfts- und Heizkosten mit der Wesentlichkeitstheorie des BVerfG vereinbar, da die inhaltlichen Vorgaben des Bundesgesetzgebers für die Bestimmung der Angemessenheitsgrenze in den §§ 22a bis 22c auch für die Festlegung von Pauschalen nach § 22a Abs. 2 gelten. Das ist jedoch schon deshalb nicht richtig, da die Betrachtung der einzelnen Vorgaben für die Bestimmung der Angemessenheitsgrenze zweifelsfrei ergibt, dass sich aus keiner von ihnen auf eine konkrete Höhe des Leistungsanspruchs schließen lässt. Es ist nicht erkennbar, wie sich aus den Vorgaben in § 22a Abs. 3, nach denen die Bestimmung der angemessenen Aufwendungen die Verhältnisse des einfachen Standards auf dem örtlichen Wohnungsmarkt abbilden und die Auswirkungen auf diesen Markt berücksichtigen soll, eine konkrete, von der Angemessenheitsgrenze des § 22 Abs. 1 Satz 1 abweichende Höhe der Pauschalen ergeben soll. Auch aus der Anerkennung einer bestimmten Wohnfläche und einer bestimmten Höhe der Aufwendungen als „angemessen“ im Sinne des § 22b Abs. 1 und damit zugleich des § 22 Abs. 1 Satz 1 ließe sich auf eine bestimmte Höhe der Pauschale nur dann schließen, wenn diese in Höhe der Angemessenheitsgrenze des § 22 Abs. 1 Satz 1 festzusetzen wäre. Die Regelungen für die Erhebung, Auswertung und Überprüfung von Daten in § 22c Abs. 1 lassen ebenfalls keinen Schluss auf eine bestimmte Pauschalenhöhe zu.

Mit der Wesentlichkeitstheorie vereinbar wäre daher allenfalls eine Auslegung des § 22a Abs. 2, die es dem Satzungsgeber nur gestatten würde, eine Pauschale in Höhe der Angemessenheitsgrenze des § 22 Abs. 1 Satz 1 festzusetzen. Eine solche Pauschalierung würde aber an dem Wirtschaftlichkeitsgebot des § 22a Abs. 2 scheitern, da sie die Einsparung von Verwaltungskosten in Höhe der Differenz zwischen dem arithmetischen Mittel der nicht pauschalierten Gesamtausgaben und der Angemessenheitsgrenze des § 22 Abs. 1 Satz 1 voraussetzen würde. Eine Einsparung in dieser Höhe ist in der Praxis aber nie erzielbar. An einer Pauschalierung, bei der alle Leistungsberechtigten so viel erhalten würden, wie ohne Pauschalierung diejenigen mit dem höchsten Anspruch, hätte aber schon wegen der hohen Kosten auch kein Leistungsträger Interesse.

Zur Pauschalierung von Heizkosten ist noch anzumerken, dass treffsichere, aber nicht zu hohen Mehrkosten führende Heizkostenpauschalen schon deswegen nicht festgesetzt werden können, da der Heizungsbedarf im Einzelfall von vielen von den Leistungsberechtigten nicht beeinflussbaren Faktoren abhängt und deshalb nicht typisierend ermittelt werden kann (s. dazu näher Urteil des BSG vom 02.07.2009 – B 14 AS 36/08 R – Rn 19)

C) Bestimmung der Angemessenheitsgrenze für Unterkunfts- und Heizkosten (§ 22 Abs. 1 SGB II)

Nach § 22a Abs. 1 können die Länder die Kreise und kreisfreien Städte ermächtigen oder verpflichten, durch Satzung zu bestimmen, in welcher Höhe Aufwendungen für Unterkunft und Heizung in ihrem Gebiet angemessen sind.

Eine solche Ermächtigung oder Verpflichtung ist schon deswegen abzulehnen, da nach dem Gesetzestext und der Begründung in dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP (BT – Drucksache 17/3404 S. 99 ff) unklar ist, ob und ggf. inwieweit die kommunalen Leistungsträger auf Grund einer Satzungsermächtigung nach § 22a Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 22a Abs. 3, 22b und 22c berechtigt sein sollen, bei der Ermittlung der Angemessenheitsgrenze von der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) abzuweichen.

Unklarheit besteht insbesondere hinsichtlich der „Produkttheorie“ des BSG. Nach dieser wird die (abstrakte) Angemessenheitsgrenze ermittelt, indem man die angemessene Wohnfläche mit dem angemessenen Quadratmeterpreis der Kaltmiete (Grundmiete plus Betriebskosten ohne Heizung) multipliziert. Soweit die tatsächlichen Unterkunftskosten diesen Grenzwert nicht überschreiten, sind sie in voller Höhe zu übernehmen, ohne dass es dabei auf die Quadratmeterzahl und den Quadratmeterpreis der konkreten Wohnung ankommt.

Nach § 22b Abs. 1 ist in der Satzung zu bestimmen,

1. welche Wohnfläche entsprechend der Struktur des örtlichen Wohnungsmarktes als angemessen anerkannt wird und
2. in welcher Höhe Aufwendungen für die Unterkunft als angemessen anerkannt werden.

Das könnte nach dem Wortlaut bedeuten, dass zusätzlich zu dem Produkt aus angemessener Wohnfläche und angemessenem Quadratmeterpreis auch die angemessene Wohnfläche und der angemessene Quadratmeterpreis als selbstständige, leistungsbegrenzende Grenzwerte (Kappungsgrenzen) zu berücksichtigen sind.

Die Unverbindlichkeit der Produkttheorie könnte vor allem aus folgenden Teilen der Begründung entnommen werden:

„Die Vorschrift regelt inhaltlich Rahmen- und Mindestvorgaben für die zu erlassenden Satzungen und Rechtsvorschriften der Länder. Sie ermöglicht darüber hinaus von der bisherigen Rechtslage abweichende Regelungen.“
(Begründung zu § 22b)

„Ziel der Regelung ist es, eine Vielfalt von Konzepten zur Festsetzung der angemessenen Bedarfe für Unterkunft und Heizung zu ermöglichen. Damit soll der bereits existierenden regionalen Vielfalt an Verwaltungsvorschriften zu den Aufwendungen für Unterkunft und Heizung Rechnung getragen werden.“

...„Um für die Betroffenen transparent zu machen, welcher Betrag ihnen für die Unterkunft zur Verfügung steht, soll letztlich das Produkt von angemessener Wohnfläche und angemessenen Aufwendungen für die Unterkunft pro Quadratmeter in der Satzung angegeben werden.“

(Begründung zu § 22b Abs. 1)

„Die kommunalen Träger sind bei der Wahl des Verfahrens zur Bestimmung der angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung grundsätzlich frei.“ (Begründung zu § 22c Abs. 1)

Ein Rückfall in eine nach der älteren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum Sozialhilferecht an Stelle der Produkttheorie geltende „Kombinationstheorie“ könnte zur Folge haben, dass die tatsächlichen, nach der Produkttheorie angemessenen Unterkunftskosten insoweit nicht berücksichtigt würden, als die tatsächliche Wohnfläche und/oder der tatsächliche

Quadratmeterpreis der konkreten Wohnung höher wären als der jeweils geltende Grenzwert der angemessenen Wohnfläche bzw. des angemessenen Quadratmeterpreises.

Die möglichen Auswirkungen für die Leistungsberechtigten werden durch folgendes Zahlenbeispiel veranschaulicht:

Bei einer angemessenen Wohnfläche von 50 m² und einem angemessenen Quadratmeterpreis von 6 € wären nach der Produkttheorie tatsächliche Aufwendungen bis 300 € zu übernehmen. Würden tatsächliche Aufwendungen in Höhe von 300 € im konkreten Fall dadurch entstehen, dass die Wohnfläche 60 m² beträgt und damit den Grenzwert von 50 m² um 10 m² überschreitet, der Quadratmeter aber nur 5 € kostet, würden bei zusätzlichem Abstellen auf die Angemessenheit der Wohnfläche als Kappungsgrenze nur 50 x 5 = 250 € berücksichtigt.

Die zitierten Stellen aus der Begründung könnten über die Produkttheorie hinaus zu Unklarheiten hinsichtlich der Verbindlichkeit weiterer rechtlicher Anforderungen der Rechtsprechung des BSG an eine fehlerfreie Ermittlung der Angemessenheitsgrenze führen. Der Hinweis in der Begründung zu § 22b Abs. 1, mit der Regelung solle „der bereits existierenden Vielfalt an Verwaltungsvorschriften... Rechnung getragen werden“, könnte sogar als Legalisierung bisher nach der Rechtsprechung des BSG rechtswidriger Verwaltungsvorschriften durch den Gesetzgeber verstanden werden.

Da davon auszugehen ist, dass die Rechtsprechung des BSG zur Ermittlung der Angemessenheitsgrenze kein vom Gesetz abweichendes Recht geschaffen, sondern nur das geltende Recht konkretisiert hat, und der sprachlich neu gefasste § 22 Abs. 1 Satz 1 inhaltlich der bisherigen Vorschrift entspricht, wäre eine Satzungsermächtigung, die es dem kommunalen Leistungsträger gestatten würde, von der Rechtsprechung des BSG abzuweichen und diese durch abweichende Satzungsbestimmungen quasi zur Makulatur zu machen, mit der Wesentlichkeitstheorie des BVerfG unvereinbar (s. zu dieser näher oben B).

Vor allem auf der Wesentlichkeitstheorie des BVerfG beruhende Bedenken gegen eine missverständliche Satzungsermächtigung äußert auch Berlitz¹:

„Der Vorteil, dass die kommunale Satzung örtlichen Besonderheiten in Bezug auf alle die Angemessenheit der Unterkunftskosten bestimmenden Faktoren (...) gezielter Rechnung tragen kann, suggeriert, dass den Kommunen hier ein gerichtlich nur beschränkt überprüfbarer Beurteilungs- und Gestaltungsspielraum zuzubilligen sei. Ein kommunaler Gestaltungs- und Beurteilungsspielraum in Bezug auf „standardbildende“ Faktoren (wie z. B. die rechnerisch zu berücksichtigende Wohnungsgröße) verfehlte aber den Auftrag des Gesetzgebers, die zur Existenzsicherung erforderlichen Leistungen selbst festzulegen. Gerichtlich nicht überprüfbare Beurteilungsspielräume und Einschätzungsprärogativen, die es den Kommunen ermöglichen, hinter die vom Bundesgesetzgeber festgelegten und in der Rechtsprechung der Sozialgerichte, insbes. des Bundessozialgerichts durch Rechtsfindung konkretisierten Maßstäbe zurückzufallen, widerspräche der Einstandsverantwortung des Bundesgesetzgebers.“

D) Zusammenfassende Beurteilung und Empfehlung

1. Eine **Pauschalierung von Unterkunfts- und Heizkosten** auf Grund einer Satzungsermächtigung nach § 22a Abs. 2 SGB II wäre nach der Wesentlichkeitstheorie des BVerfG verfassungswidrig, wenn die Pauschale niedriger wäre als die nach § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II geltende Angemessenheitsgrenze.

Eine Pauschale in Höhe dieser Angemessenheitsgrenze wäre zwar mit der Wesentlichkeitstheorie vereinbar, wegen des Wirtschaftlichkeitsgebots in § 22a Abs. 2 SGB II aber in der Praxis nie zulässig. An einer Pauschalierung auf diesem hohen Niveau hätte wegen der beträchtlichen Mehrkosten auch kein Leistungsträger Interesse.

Ich empfehle daher eine Satzungsermächtigung zur Pauschalierung gemäß dem in dem Änderungsantrag vorgeschlagenen § 4a Nr. 2 nicht in das Gesetz aufzunehmen.

2. Eine **Satzungsermächtigung für die Bestimmung der Höhe der angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung** gemäß § 4a Nr. 1 des Entwurfs ist schon deswegen abzulehnen, da Inhalt und Umfang einer solchen Ermächtigung wegen der unklaren Regelungen in den §§ 22a bis 22c SGB II nicht hinreichend bestimmt wären. Das gilt insbesondere hinsichtlich der Verbindlichkeit der rechtlichen Anforderungen des BSG an eine fehlerfreie Festsetzung der Angemessenheitsgrenze und damit u.a. der uneingeschränkten Geltung der „Produkttheorie“.

Eine Satzungsermächtigung würde daher nicht zu mehr, sondern zu weniger Transparenz und Rechtssicherheit führen und die Sozialgerichte nicht entlasten, sondern voraussichtlich noch mehr belasten.

Ich empfehle daher, auch den in dem Änderungsantrag vorgesehenen § 4a Nr. 1 nicht in das Gesetz aufzunehmen und somit den gesamten Änderungsantrag abzulehnen.

¹ Berlit, Sicherung einheitlicher Unterkunftskostengewährung durch Rechtsprechung (insbes. des BSG) und kommunale Vielfalt, Informationen zum Arbeitslosenrecht und Sozialhilferecht (info also) 5/2010 S. 203. Prof. Dr. Uwe Berlit ist Richter am BVerfG und Kommentator der Vorschriften zu Unterkunfts- und Heizkosten im „Lehr- und Praxiskommentar“.

MAIN-KINZIG-KREIS Barbarossastraße 24 63571 Gelnhausen

Hessischer Landtag
z.Hd Herrn Geschäftsführer Schlaf
Postfach 3240
65022 Wiesbaden

LANDRAT

Erich Pipa
Barbarossastraße 24
63571 Gelnhausen
Telefon: 06051/85-10011
Telefax: 06051/85-10017
E-Mail: erich.pipa@mkk.de
Datum: 16.05.2011

Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen OFFENSIV-Gesetzes und zur Änderung der Verordnung über die Schiedsstelle nach § 80 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, Drucksache 18/3725, sowie Änderungsantrag der Fraktionen der CDU und der FDP, Drucksache 18/3992

hier: Anhörung; Ihr Schreiben vom 06.05.2011, Ihr Zeichen: I A 2.1

Sehr geehrter Herr Schlaf,
sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem seitens der Fraktionen der CDU und der FDP vorgelegten Änderungsantrag zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen OFFENSIV-Gesetzes und zur Änderung der Verordnung über die Schiedsstelle nach § 80 des Zwölften Sozialgesetzbuches (SGB XII) nehme ich gerne Stellung.

Gesetz zur Änderung des Hessischen OFFENSIV-Gesetzes

1. Ich begrüße den Vorstoß, von der den Ländern in § 22a des Zweiten Sozialgesetzbuches (SGB II) eingeräumten Satzungsermächtigung Gebrauch machen zu wollen, ausdrücklich. Den Kreisen und kreisfreien Städten Hessens würde damit ein größerer Handlungsspielraum eröffnet, um den jeweils vor Ort bestehenden Verhältnissen individuell Rechnung tragen zu können. Mithin bleibt es jeder Kommune selbst überlassen, ob sie eine Satzung zur Bestimmung der Höhe der angemessenen Aufwendungen für Heizung und Unterkunft erlässt.



2. Die Intention zur Neufassung des § 11 Hessisches OFFENSIV-Gesetz ist nachvollziehbar und zu befürworten. Konsequenterweise soll auch der Teil der Quote nach § 46 Abs. 6 SGB II nach Maßgabe der tatsächlich entstandenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung vom Land an die Kreise und kreisfreien Städte weitergeleitet werden. Dieses Ansinnen findet meine Zustimmung.

Ich erachte es in diesem Zusammenhang für sachgerecht, den im Änderungsantrag der Fraktionen der CDU und FDP formulierten § 11 Abs. 3 Satz 1 Hessisches OFFENSIV-Gesetz wie folgt zu ergänzen:

„Abs. 2 Satz 1 **und 2 gilt** auch für die Ausgaben für die Leistungen nach § 28 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch sowie nach § 6b des Bundeskindergeldgesetzes vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2011 (BGBl. I S. 453).“

§ 11 Abs. 2 Satz 2 Hessisches OFFENSIV-Gesetz präzisiert Satz 1. Demnach soll die Meldung an dem letzten vorausgehenden Arbeitstag erfolgen, wenn der 10. bzw. 25. eines Monats auf einen arbeitsfreien Tag fällt. Diese Regelung sollte auch für die Meldung der Leistungen nach § 28 SGB II Anwendung finden.

Zudem rege ich an, die Regelung des § 11 Abs. 3 Hessisches OFFENSIV-Gesetz frühestens mit Wirkung ab dem 01.01.2012 in Kraft treten zu lassen. Der sich nach § 46 Abs. 6 Satz 1 und 2 SGB II ergebende Wert ist bis zum Jahr 2013 mit 5,4 % festgeschrieben. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) ist ermächtigt, diesen Wert erstmalig im Jahr 2013 jährlich durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für das Folgejahr festzulegen und für das laufende Jahr rückwirkend anzupassen. Da hier der Wert für das abgeschlossene Vorjahr zugrunde zu legen ist (vgl. § 46 Abs. 7 SGB II), ist es ausreichend, wenn die Kreise und kreisfreien Städte die monatlichen Ausgaben für die Leistungen nach § 28 SGB II und § 6b Bundeskindergeldgesetz (BKGG) frühestens ab dem Monat Januar 2012 melden.

Gesetz zur Änderung der Verordnung über die Schiedsstelle nach § 80 des Zwölften Sozialgesetzbuches (SGB XII)

Da hier ausnahmslos in der Folge notwendige redaktionelle Änderungen vorgesehen sind, bedarf es keiner weiteren Anmerkungen.

Mit freundlichem Gruß


Erich Pipa
Landrat

Kommissariat der Katholischen Bischöfe
im Lande Hessen

An den
Hessischen Landtag
Sozialpolitischer Ausschuss
Herrn Schlaf
- Geschäftsführung -
Schlossplatz 1 - 3
65183 Wiesbaden

20. Mai 2011
Az. _9.2.2._KI / fe

Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen OFFENSIV-Gesetzes und zur Änderung der Verordnung über die Schiedsstelle nach § 80 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, Drucksache 18/3725, sowie Änderungsantrag der Fraktionen der CDU und der FDP, Drucksache 18/3992; hier: Anhörung

Sehr geehrter Herr Schlaf,
sehr geehrte Damen und Herren,

herzlich danken wir für die Möglichkeit, auch zum Änderungsantrag der Fraktionen der CDU und der FDP zum o. g. Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können.

Wir bleiben bei unseren Ausführungen in unserer Stellungnahme vom 30. März 2011 und machen auch gegen den Änderungsantrag keine Bedenken geltend.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dr. Magdalene Kläver
- Justiziarin -

Landeswohlfahrtsverband Hessen
Postfach 10 24 07, 34024 Kassel

Landeswohlfahrtsverband Hessen
Der Kommunalverband der hessischen
Kreise und kreisfreien Städte

Der Landesdirektor

Hessischer Landtag
- Sozialpolitischer Ausschuss –
Postfach 32 40
65022 Wiesbaden

per E-mail:
a.wiekhorst@ltg.hessen.de

Datum  Mai 2011
Auskunft Frau Spohr
Telefon 1004-2875
Telefax 1004-2776
E-Mail ramona.spohr@lww-hessen.de
Zimmer 407
Zeichen 201.0.01-250.1.0.5
11_05_16-bri-OFFENSIV-Gesetz.doc

**Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen OFFENSIV-Gesetzes und zur Änderung der Verordnung über die Schiedsstelle nach § 80 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, Drucksache 18/3725, sowie Änderungsantrag der Fraktionen der CDU und der FDP, Drucksache 18/3992;
Anhörung**

Ihr Schreiben vom 06.05.2011 – I A 2.1 –

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 08.04.2011 wurde Ihnen per E-Mail meine Stellungnahme zur Drucksache 18/3725 zugeleitet.

Zu dem Änderungsantrag der Fraktionen der CDU und der FDP, Drucksache 18/3992, ergeben sich aus meiner Sicht für den Landeswohlfahrtsverband Hessen keine Anmerkungen, da mein Haus als überörtlicher Träger der Sozialhilfe lediglich von der Änderung des Hess. Ausführungsgesetzes zum Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) im Artikel 2 betroffen ist. Hier handelt es sich allerdings lediglich um redaktionelle Folgeänderungen, die sich durch die Änderung des Hess. OFFENSIV-Gesetzes ergeben; die Streichung des § 13 (3) des Hess. Ausführungsgesetzes zum Zwölften Buch Sozialgesetzbuch erfolgt aufgrund des Zeitablaufes dieser Regelung und ist daher ebenfalls nicht zu beanstanden.

Mit freundlichen Grüßen


(Uwe Brückmann)
Landesdirektor

Internet
www.lww-hessen.de

Telefon
0561 1004 - 0

Telefax
0561 1004 - 2727

Besucheranschrift
Ständeplatz 6-10
34117 Kassel

Bankverbindung
Kto-Nr. 409 100 700 7
BLZ 520 500 00
Landeskreditkasse Kassel
IBAN DE04 5205 0000 4091 0070 07
BIC HELADEF520